



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

## **Strassen- und Wegreglement (SWR)**

---

5. September 2011

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Abkürzungsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Organisation und Aufsicht	1
III.	Strassenbegriff und Klassierung	2
IV.	Definition der Begriffe; Widmung und Übernahme von Strassen	4
V.	Zuständigkeit für Erstellung, Ausbau, Unterhalt und Finanzierung der Strassen	6
VI.	Verfahrensfragen, Beleuchtung, Wegweisung, Entwässerung, besondere Benützung	7
VII.	Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke	8
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
Anhang I	Übersicht der Gemeindebeiträge an Neuanlagen, Ausbau und Unterhalt an Strassen	12
Anhang II	Strassenverzeichnis	13
Beilage	Strassenplan	

### Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kant. Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kant. Verordnung über Strukturverbesserung in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsordnung	SR 913.1
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Signau	
BauR	Baureglement der Einwohnergemeinde Signau	

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt: a) die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet; b) die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen; c) die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und –unterhalts.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für: a) Öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet; b) Privatstrassen soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist; <sup>2</sup> Für Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.
Vorbehalt anderen Rechts	<b>Art. 3</b> Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

## II. Organisation und Aufsicht

Stimmberechtigte	<b>Art. 4</b> Den Stimmberechtigten obliegen: a) der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes; b) der Erlass und die Abänderung des Strassen- und Wegreglements; c) Kreditbeschlüsse im Rahmen der Finanzkompetenzordnung des Organisationsreglements.
Gemeinderat	<b>Art. 5</b> Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere a) die Erschliessungsplanung; b) die Aufsicht über das Strassenwesen, die Signalisation und das Handeln bei Elementarschäden; c) die Aufsicht über die Führung des Strassenplans; d) die Festlegung des Aufgabenbereiches der Wegmeister; e) die Einleitung zur <ul style="list-style-type: none"><li>• Entwidmung öffentlicher Strassen</li><li>• Abtretung von Gemeindestrassen</li><li>• Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch</li><li>• Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von privaten Strassen zu Eigentum und oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Abänderung des Strassenplans.</li></ul> f) die Abänderung der Anhänge I und II des Strassen- und Wegreglements; g) die Festsetzung der Prioritäten nach den finanziellen Möglichkeiten; h) die Genehmigung des Wegmeisterkonzepts; i) die vorübergehende Sperrung von Strassen oder längerfristige Verkehrsbeschränkungen.

Wegkommission	<p><b>Art. 6</b> Der Wegkommission obliegen die nachstehenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben ausdrücklich weitere Aufgaben gemäss OgR:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Beschlüsse;</li> <li>b) die Erarbeitung des jährlichen Voranschlags für den ordentlichen Strassenunterhalt zu Handen des Gemeinderates;</li> <li>c) die Erarbeitung des jährlichen Finanzplanes zu Handen des Gemeinderates;</li> <li>d) die Überwachung und Abklärung von Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen sowie der Beiträge von Dritten und Privaten;</li> <li>e) die Aufsicht und Überwachung von bewilligten Krediten und Projekten;</li> <li>f) die Organisation des Strassenunterhalts im Sinne des Wegmeisterkonzeptes;</li> <li>g) eine sinn- und massvolle Wegweisung auf allen Strassen- und Wegenanlagen;</li> <li>h) die Antragstellung an den Gemeinderat für Änderungen des Wegmeisterkonzeptes;</li> <li>i) die Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Rahmen der im OgR geregelten Finanzkompetenz;</li> <li>j) die Ausarbeitung von Stellenausschreibungen für die Wegmeister zu Handen des Gemeinderates;</li> <li>k) das Erteilen von Strassenaufbruchbewilligungen;</li> <li>l) kurzfristige Verkehrsbeschränkungen;</li> <li>m) die Führung des Strassenplans sowie die Beantragung der Abänderungen zu Handen des Gemeinderates;</li> <li>n) die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind.</li> </ol>
---------------	--

Wegmeister	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Wegmeister sind fachlich der Wegkommission unterstellt. <sup>2</sup> Der Aufgabenbereich der Wegmeister ist im Wegmeisterkonzept umschrieben.</p>
------------	---

### III. Strassenbegriff und Klassierung

Öffentliche Strassen, Begriff	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. <sup>2</sup> Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.</p>
-------------------------------	--

Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch	<p><b>Art. 9</b> Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen);</li> <li>b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).</li> </ol>
---	---

Privatstrassen	<p><b>Art. 10</b> Alle in Art. 9 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.</p>
----------------	--

Benennung der Strassen Nummerierung	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Benennung der Strassen und die Hausnummerierung ist Sache des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Gestaltung der Strassenschilder und Hausnummern bestimmen. Die Kosten der Strassenschilder und Hausnummern gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Hausbesitzer werden verpflichtet, die Hausnummern gut sichtbar gegen die Zufahrt hin auf ihre Kosten anzubringen.</p>
Strassenplan und Strassen- verzeichnis	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strassen werden gemäss Art. 13 bis 16 eingeteilt, in einem Strassenplan (Beilage) farbig dargestellt und in einem Strassenverzeichnis (Anhang II) aufgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder die Streichung im Strassenplan und Strassenverzeichnis erfolgt nach der ortsüblichen Publikation und der 30-tägigen Beschwerdefrist durch Beschluss des Gemeinderates.</p>
Strassen Klasse 1 und 2	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Als Strassen der Klasse 1 und 2 gelten die Strassen gemäss Art. 9 Bst. a und b , welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ortsteile miteinander verbinden</li> <li>b) den Verkehr aus Streusiedlungen sammeln und weiterleiten</li> <li>c) eine Zufahrt zu öffentlichen Einrichtungen darstellen</li> <li>d) für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind und offen gehalten werden müssen</li> </ul> <p><sup>2</sup> Strassen der Klasse 1 sind Gemeindestrassen (Art. 9 Bst. a); sie sind im Strassenplan rot dargestellt.</p> <p><sup>3</sup> Strassen der Klasse 2 sind Privatstrassen im Gemeingebrauch (Art. 9 Bst. b); sie sind im Strassenplan blaudargestellt.</p>
Strassen Klasse 3	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Als Strassen der Klasse 3 gelten Strassen wie Quartierstrassen, Hauszufahrten (nur Hauptzufahrt) zu ständig bewohnten Liegenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Strassen der Klasse 3 sind Privatstrassen; sie sind im Strassenplan grün dargestellt.</p>
Strassen Klasse 4	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Alle übrigen Strassen, (wie Waldwege, Waldanfahrten, Bewirtschaftungswege, zweite Anfahrt zu ständig bewohnten Liegenschaften, Anfahrten zu nicht ständig bewohnten Liegenschaften, etc.) sind Strassen der Klasse 4.</p> <p><sup>2</sup> Strassen der Klasse 4 sind Privatstrassen; sie sind im Strassenplan gelb dargestellt.</p>
Wander- und Fusswege	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Wander- und Fusswege sind im Strassenplan mit blauen Punkten gekennzeichnet.</p>

#### IV. Definition der Begriffe; Widmung und Übernahme von Strassen

Neuanlage (Erstellung) und Ausbau	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen Strassenverbindung oder der Ersatz des ganzen Strassenkörpers inkl. Kofferung einer bestehenden Strasse.</p> <p><sup>2</sup> Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.</p>
Baulicher Unterhalt (Sanierung)	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sanierung umfasst die vollständige Belagserneuerung, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.</p> <p><sup>2</sup> Die Sanierung wird der Strassenbenützung entsprechend ausgeführt</p> <p><sup>3</sup> Die Sanierung dient überwiegend der Verbesserung.</p>
Betrieblicher Unterhalt (Wartung)	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandsetzung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen, das Zurückschneiden von Bäumen und Pflanzen, etc. und stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in gutem Zustand sind.</p> <p><sup>2</sup> Er ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.</p> <p><sup>3</sup> Der betriebliche Unterhalt wird der Strassenbenützung entsprechend ausgeführt.</p>
Winterdienst	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strassen, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung, die Schneeabfuhr und die Glatteisbekämpfung.</p> <p><sup>2</sup> Auf Strassen der Klassen 2 und 3 müssen die Maschinen der Gemeinde eingesetzt werden können, ansonsten besteht kein Anspruch auf den Winterdienst.</p> <p><sup>3</sup> Der Winterdienst wird der Strassenbenützung entsprechend ausgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Vorausgesetzt, die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf die Schwarzräumung verzichtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>6</sup> Ein teilweise eingeschränkter Winterdienst ist anfangs Winter als allgemeine Bekanntmachung im Anzeiger zu publizieren.</p> <p><sup>7</sup> Die Schlittelwege sind speziell zu signalisieren und als solche zu publizieren.</p>
Strassenstandard a) Grundsatz	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind in ihrer Funktion so zu erstellen, dass die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind so zu erstellen, dass sie den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs genügen.</p> <p><sup>3</sup> Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VVS) zu erstellen.</p>

Strassenstandard b) innerhalb der Bauzone	<p><b>Art. 22</b> In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung (vgl. Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV).</p>
Strassenstandard c) ausserhalb der Bauzone	<p><b>Art. 23</b>  <sup>1</sup> Öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 Meter, ergänzt mit den erforderlichen Ausweichstellen, aufzuweisen.  <sup>2</sup> Sie haben beidseitig ein Bankett von 0.50 Meter Breite, in Ausnahmefällen mindestens 0.30 Meter aufzuweisen. Diese Fläche ist Teil der Strasse.  <sup>3</sup> Sie haben eine Steigung von max. 14%, auf kurzen Strassenstücken ausnahmsweise bis max 20% aufzuweisen.</p>
Baubewilligung, Verfahren	<p><b>Art. 24</b>  <sup>1</sup> Der Neubau und die Änderung einer Strasse werden mit einer Überbauungsordnung bewilligt.  <sup>2</sup> Für ein kleines Strassenbauvorhaben genügt eine Baubewilligung (Art. 43 Abs. 2 SG).  <sup>3</sup> Der bauliche und betriebliche Unterhalt einer Strasse bedürfen keiner Bewilligung (Art. 43 Abs. 3 SG).  <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen (vgl. Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV) und das Gewässerschutzgesetz.</p>
Widmung der Strasse der Klasse 1	<p><b>Art. 25</b>  <sup>1</sup> Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet (Art. 13 Abs. 1 SG).  <sup>2</sup> Die Widmung muss im Grundbuch eingetragen werden.</p>
Widmung von Privatstrassen zur öffentlichen Nutzung	<p><b>Art. 26</b>  <sup>1</sup> Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 1 entsprechen und in werkmängelfreiem Zustand sind.  <sup>2</sup> Sie werden der Klasse 2 zugeordnet und verbleiben im Eigentum des Besitzers.  <sup>3</sup> Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet  a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümer zustimmen;  b) durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit;  c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde.  <sup>4</sup> Die Widmung ist im Grundbuch einzutragen. Diese Kosten sind durch die Gemeinde zu tragen.  <sup>5</sup> Die Strasse muss nicht vermacht sein.</p>
Übernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde in die Klasse 1	<p><b>Art. 27</b>  <sup>1</sup> Der Private kann der Wegkommission ein Gesuch um Übernahme der Strasse stellen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche der Klasse 1 entsprechen, übernehmen.</p>

<sup>3</sup> Die Übernahme erfolgt entschädigungslos, in werkmängelfreiem Zustand und vermarcht. Der werkmängelfreie Zustand ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Handänderung sowie der Vermarchung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

## V. Zuständigkeiten für Erstellung, Ausbau, Unterhalt und Finanzierung der Strassen

### Klasse 1

Erstellung und Ausbau, Sanierung und Unterhalt

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Erstellung und den Ausbau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und den Winterdienst aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt hierfür sämtliche anfallenden Kosten.

### Klasse 2

Erstellung und Ausbau

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Strasseneigentümer führen die Erstellung und den Ausbau aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 25% an die Gesamtkosten für die Erstellung und den Ausbau, auch wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten.

Baulicher Unterhalt

<sup>3</sup> Die Strasseneigentümer führen den baulichen Unterhalt aus.

<sup>4</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 25% an den baulichen Unterhalt, auch wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten.

Betrieblicher Unterhalt

<sup>5</sup> Die Gemeinde führt den betrieblichen Unterhalt aus.

<sup>6</sup> Die Gemeinde übernimmt hierfür sämtliche anfallenden Kosten.

Winterdienst

<sup>7</sup> Die Gemeinde führt den Winterdienst unter Vorbehalt von Art. 20 Abs. 2 aus.

<sup>8</sup> Die Gemeinde übernimmt hierfür sämtliche anfallenden Kosten.

### Klasse 3

Erstellung und Ausbau

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Strasseneigentümer führen die Erstellung und den Ausbau aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 25% an die beitragsberechtigten Kosten für die Erstellung und den Ausbau, wenn Bund und Kanton ebenfalls Beiträge leisten.

Baulicher Unterhalt

<sup>3</sup> Die Strasseneigentümer führen den baulichen Unterhalt aus.

<sup>4</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 25% an die beitragsberechtigten Kosten für den baulichen Unterhalt, wenn Bund und Kanton ebenfalls Beiträge leisten.

Betrieblicher Unterhalt

<sup>5</sup> Die Strasseneigentümer führen den betrieblichen Unterhalt aus.

<sup>6</sup> Die Strasseneigentümer übernehmen hierfür sämtliche Kosten, vorbehalten bleiben die nachfolgend aufgeführten Gemeindebeiträge.

Gemeindebeiträge

<sup>7</sup> Die Gemeinde stellt für den betrieblichen Unterhalt jährlich einen Betrag ins Budget.

<sup>8</sup> Den Strasseneigentümern wird dieser Betrag auf Anfrage in Form von Material (Wegkies, Bitumen oder Hartbeleg) zur Verfügung gestellt. Dabei werden den Strasseneigentümern die Maschinenstunden der dazu benötigten Maschinen verrechnet. Die Arbeitsstunden gehen zu Lasten der Gemeinde.

Verfahren

<sup>9</sup> Die Gemeinde erledigt das Hobeln der Strassen auf Anfrage hin. Dabei werden den Strasseneigentümern nur die Maschinenstunden (Traktor und Hobel) verrechnet.

Winterdienst

<sup>10</sup> Die Wegkommission entscheidet aufgrund der Anfragen und dem Zustand der Strasse, welche Strasseneigentümer für den betrieblichen Unterhalt berücksichtigt werden sollen.

<sup>11</sup> Die Strasseneigentümer führen die Markierung der Strasse, die

Schneeabfuhr, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatt-eisbekämpfung aus.

<sup>12</sup> Die Gemeinde führt die Schneeräumung aus.

<sup>13</sup> Die Gemeinde übernimmt einzig die Kosten der Schneeräumung, die restlichen Kosten gehen zulasten der Strasseneigentümer.

#### **Klasse 4**

Erstellung und Ausbau, Sa-  
nierung und Unterhalt  
Finanzierung

#### **Art. 31**

<sup>1</sup> Die Strasseneigentümer führen die Erstellung und den Ausbau, den Unterhalt und den Winterdienst aus.

<sup>2</sup> Die Strasseneigentümer übernehmen hierfür sämtliche anfallenden Kosten.

#### **Fuss- und Wanderwege**

#### **Art. 32**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.

<sup>2</sup> Bezüglich des Winterdiensts gelten die Bestimmungen von Art. 20, Abs. 3 - 5 sinngemäss.

### **VI. Verfahrensfragen, Beleuchtung, Wegweisung, Entwässerung, besondere Benützung**

Verfahren Erstellung und  
Ausbau sowie Sanierung der  
Klasse 2 und 3

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Vor Beginn der Projektierungsarbeiten für die Erstellung, den Aus-  
bau oder die Sanierung von Strassen der Klasse 2 und 3, sind die  
Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzuklären.

<sup>2</sup> Mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ist abzu-  
klären, ob Beiträge zu erwarten sind.

<sup>3</sup> Werden Beiträge in Aussicht gestellt, richtet sich das Verfahren  
nach den entsprechenden Vorgaben.

<sup>4</sup> Das Projekt mit einem Kostenvoranschlag ist dem Gemeinderat zur  
Genehmigung vorzulegen.

<sup>5</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.

Unterhalt gegen Verrech-  
nung der Klasse 3 und 4

#### **Art. 34**

Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt der Strassen der  
Klasse 3 und 4 auf Anfrage hin gegen Verrechnung ausführen. Allfäl-  
lige Gemeindebeiträge richten sich nach Art. 30.

Landerwerb

#### **Art. 35**

Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land wird,  
wenn ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, im Enteignungs- oder  
Landumlegungsverfahren erworben.

Strassenanpassungsarbeiten

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstos-  
senden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind,  
zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt.

<sup>2</sup> Die Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.

Beleuchtung

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung für die  
Strassen Klasse 1 und 2 ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup> Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung für die  
Strassen Klasse 3 und 4 ist Sache der Grundeigentümer.

Wegweisung

<sup>3</sup> Die Wegweisung auf allen Strassen und Wegen ist Sache der Ge-

meinde; die Gemeinde kommt ebenfalls für die Kosten auf.

Gewichtsbeschränkung	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wegkommission kann für Strassen und Wege der Klasse 1 und 2 eine Gewichtsbeschränkung während der Auftauperiode verfügen, publizieren und signalisieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Publikation erfolgt vor der Aufstellung der Signale.</p> <p><sup>3</sup> Die Wegkommission kann dauernde (z.B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmegewilligungen für Schwertransporte erteilen.</p>
Aussergewöhnliche Inanspruchnahme / besondere Benützung	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher eine angemessene Entschädigung zu fordern.</p>
Wasser, Abwasser, Schnee	<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ableiten von Wasser und Abwasser sowie die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen und Wege sind nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> An Dächern, welche an die Strassengrenze reichen oder über die Strasse vorspringen, sind Dachrinnen mit bis zur Erde reichenden Abflussrohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.</p>
Forst- und landwirtschaftliche Arbeiten	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.</p> <p><sup>3</sup> Wer eine Strasse verunreinigt oder beschädigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen, resp. die Strasse sofort fachgerecht in Stand zu stellen oder in Stand stellen zu lassen. Art. 34 gilt sinngemäss.</p>

## VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Verkehrsgefährdung	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anstösser dürfen die Sicherheit auf öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup> Bäume, Sträucher, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind durch die Grundeigentümer zu entfernen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden.</p>
Anlagen längs Strassen	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen etc.) sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten.</p>

Strassenabstände	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand.</p> <p>a) Einfriedungen, Zäune <sup>2</sup> Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen.</p> <p><sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand, bzw. 0.5 Metern ab Gehweghinterkante.</p>
b) Pflanzen	<p><b>Art. 45</b></p> <p><sup>1</sup> Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:</p> <p>a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,</p> <p>b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,</p> <p>c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,</p> <p>d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.</p> <p><sup>2</sup> Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen.</p> <p><sup>3</sup> Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).</p> <p><sup>4</sup> Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Zurückschneiden, so wird die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten angeordnet.</p>
c) Strassenreklamen	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup> Strassenreklamen haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:</p> <p>a parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter,</p> <p>b in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.</p>
Lichtraumprofil	<p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.</p>
Vorplätze	<p><b>Art. 48</b></p> <p>Für Abstellplätze und Garagevorplätze an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen der Art. 11 und 30 des Gemeindebaureglements.</p>
Zufahrten	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung der Weg-</p>

kommission erforderlich.

#### **Art. 50**

Öffentliche Parkplätze

Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen in einer Verordnung regeln.

#### **Art. 51**

Wasserabfluss

<sup>1</sup> Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundstück aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst.

<sup>2</sup> Grundeigentümer und Bewirtschafter dürfen die Abflussverhältnisse von Abzugsgräben und Durchlässen nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

<sup>3</sup> Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten, wenn

- a) auf dem anstossenden Grundstück zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären;
- b) anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- c) angrenzende Liegenschaften durch Strassenwasser gefährdet werden könnten.

<sup>4</sup> Für die künstliche Entwässerung gilt:

- a) die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten;
- b) die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden;
- c) der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitung bis zur Kanalisation;
- d) der Strasseneigentümer hat für namhafte Schäden aufzukommen, die durch abfliessendes Gewässer (Strassenwasser) verursacht werden, ausgenommen bleiben Naturereignisse;
- e) die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung.

#### **Art. 52**

Winterdienst  
Allgemein

<sup>1</sup> Die privaten Anstösser haben den von der Gemeinde geräumten Schnee von Strassen und Gehwegen auf ihren Grundstücken zu dulden, sofern die Beeinträchtigung zumutbar ist.

Winterdienst auf  
privaten Vorplätzen  
und Plätzen

<sup>2</sup> Soweit in den Dorfgebieten ein öffentliches Interesse besteht (vor Ladengeschäften, in öffentlichen Durchgängen u.dgl.) und der zusätzliche Aufwand gering ist, besorgt die Gemeinde die Schneeräumung zu ihren Lasten.

<sup>3</sup> Die Schneeräumung auf grösseren Plätzen (Parkplätze zu Restaurants, zu grösseren Ladengeschäften, bei Gewerbebetrieben u.dgl.) kann vertraglich mit der Gemeinde vereinbart werden. Die Kosten gehen in diesen Fällen grundsätzlich zu Lasten der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> In Fragen der Auslegung entscheidet die Wegkommission abschliessend.

Signalisation **Art. 53**  
Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen.

### **VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen **Art. 54**  
Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft werden.

Inkrafttreten **Art. 55**  
Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung Signau hat das Strassen- und Wegreglement am 5. September 2011 angenommen.

#### **EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Der Präsident      Der Sekretär

sig. Martin Wyss      sig. Max Sterchi

#### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindschreiberei Signau öffentlich aufgelegt. Die Auflage war im Anzeiger Oberes Emmental vom 28. Juli und 18. August 2011 publiziert.

Signau, 14. Oktober 2011

#### **Der Gemeindeschreiber**

sig. Max Sterchi

## Anhang I / Übersicht der Gemeindebeiträge an Neuanlagen, Ausbau und Unterhalt an Strassen

Einteilung der Strassen in Klassen	Gemeindestrasse Klasse 1 (rot)	Privatstrasse Klasse 2 (blau)	Privatstrasse Klasse 3 (grün)	Privatstrasse Klasse 4 (gelb)	Fuss- und Wanderwege (blaue Punkte)
Definition der Strassen	Die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Art. 9a + Art. 28 SWR)	Die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Art. 9b + Art. 29 SWR)	Die von Privaten erstellten und nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (z.B. Strassen zu ständig bewohnte Liegenschaften jedoch nur Hauptzufahrt, Quartierstrassen, etc.), (Art. 14 + Art. 30 SWR)	Die von Privaten erstellten Strassen (z.B. Waldanfahrten, Bewirtschaftungswege, zweite Anfahrt zu ständig bewohnten Liegenschaften, Anfahrten zu nicht ständig bewohnten Liegenschaft, etc.) (Art. 15 + Art. 31 SWR)	
Neuanlage und Ausbau (Art. 17 SWR)	Die Gemeinde übernimmt 100% der Gesamtbaukosten.	Die Gemeinde übernimmt 25% der Gesamtbaukosten auch wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten.	Die Gemeinde übernimmt 25% der Gesamtbaukosten nur wenn Bund und Kanton Beiträge leisten.	Der Eigentümer übernimmt 100% der Kosten.	Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind. (Art.32 SWR)
Baulicher Unterhalt (Sanierung) (Art. 18 SWR)	Die Gemeinde übernimmt 100% der Gesamtbaukosten.	Die Gemeinde übernimmt 25% der Gesamtbaukosten auch wenn Bund und Kanton keine Beiträge leisten.	Die Gemeinde übernimmt 25% der Gesamtbaukosten nur wenn Bund und Kanton Beiträge leisten.	Der Eigentümer übernimmt 100% der Kosten.	
Betrieblicher Unterhalt (Wartung) (Art. 19 SWR)	Die Gemeinde übernimmt 100% der Kosten.	Die Gemeinde übernimmt 100% der Kosten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich geht der Unterhalt (Sommerdienst) 100% zu Lasten der Eigentümer</li> <li>Die Gemeinde stellt für den Unterhalt jährlich einen Betrag ins Budget. Dieser wird in Form von Material (Wegkies, Bitumen oder Hartbelag) zur Verfügung gestellt.</li> <li>Den Strasseneigentümern werden die Maschinenstunden der dazu benötigten Maschinen verrechnet. Die Arbeitsstunden gehen z.L. der Gemeinde</li> <li>Die Gemeinde erledigt das Hobeln der Strassen auf Gesuch hin. Dabei werden den Eigentümern nur die Maschinenstunden (Traktor und Hobel) verrechnet.</li> </ul>	Der Eigentümer übernimmt 100% der Kosten.	
Winterdienst (Art. 20 SWR)	Die Gemeinde übernimmt 100% der Kosten.	Die Gemeinde übernimmt 100% der Kosten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schneeräumung geht 100% zu Lasten der Gemeinde</li> <li>Die Markierung der Strasse, die Schneeabfuhr, den Schutz von Schneeverwehungen und die Glättebekämpfung geht 100% zu Lasten der Eigentümer</li> </ul>	Der Eigentümer übernimmt 100% der Kosten.	

### Unterhalt der Strassen der Klasse 3 und 4

Die Gemeinde erledigt den betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 3 und 4 auf Gesuch hin gegen Rechnung. Die entsprechenden Verrechnungsansätze legt der Gemeinderat fest.

## Anhang II / Strassenverzeichnis

Nummer	Bezeichnung	Klasse	Belagsart	Länge
1	Brunnmattstrasse	1	0	1413
2	Hölzli - Bembrunnen	1	1	440
3	Weichelmatt	3	1	176
4	Bembrunnenstrasse - Obermattli	1	0	668
5	Obermattli - Gemeindegrenze	1	0	431
7	Fulholz	4	1	427
8	Schulhaus - Bachtelen	1	0	310
9	Anfahrt Büel	3	1	431
10	Rindsbach - Kreuzwegstrasse	1	0	519
11	Brauchbühlstrasse	1	0	735
12	Hälenschwandstrasse	1	0	579
13	Hälenschwandstrasse	1	0	727
14	Bifangstrasse	1	0	195
15	Hälischwand - Rindsbach	1	0	440
16	Anfahrt Mätteberg	1	0	165
17	Ober Mättenberg	3	0	187
18	Anfahrt Ackerweid	1	0	223
19	Reckenbergstrasse	1	0	2421
20	Reckenberg - Genskarne	4	0	181
21	Schwenterweg	1	0	1896
22	Anfahrt Bubenei / Äbnit	3	1	490
23	Anfahrt Bubenei	3	1	167
24	Fuhren - Huttibuech	1	0	480
25	Anfahrten Fuure	1	0	155
26	Anfahrten Fuure	1	0	196
27	Anfahrt Fuhreholz	3	0	219
28	Giessereiweg Bahnweg	3	1	118
29	Niedermattgraben	1	0	1000
30	Schwändeligraben	1	1	590
31	Anfahrt Berg	3	1	583
32	Niedermatt Gasse	4	1	230
33	Dorfstrasse	1	0	2457
34	Gassestrasse - Hubelstrasse	1	0	814
35	Farneggweg alt	4	1	684
36	Farneggstrasse Stockboden	4	0	158
37	Farneggstrasse / Farneggalp	1	0	1044
38	Farneggstrasse Hauptweg	1	0	1634
39	Obermattgrabe	1	0	825
40	Obermattgrabe	1	1	368
41	Anfahrt Baumgartner Obermattgrabe	3	0	76
42	Anfahrt Brand Obermattgrabe	3	0	87
43	Sängeli	1	1	209
45	Rainsbergstrasse Teil 2	1	0	2451
45	Rainsbergstrasse Teil 1	1	0	1476
46	Anfahrt Ronech	3	0	195
47	Anfahrt Chleematt	3	0	718
48	Anfahrt Ober Rainsberg	3	0	225
49	Anfahrt Ronech	3	0	241
50	Lichtgutweg	2	0	340
51	Lichtgutweg	2	1	474
52	Ofeneggalpweg	3	1	326
53	Gewerbestrasse	3	0	540

Nummer	Bezeichnung	Klasse	Belagsart	Länge (m)
54	Schachenweg	3	1	752
55	Schulhausgässli	1	0	575
56	Kreuzmatte	1	0	127
57	Anfahrt WK Paletten	3	0	231
58	Rösslimatte	3	0	299
59	Schachenweg	1	0	129
60	Kieswerk Schache	4	1	114
61	Obere Mühle	3	0	135
62	Mühlematte	3	0	89
63	Hübeli	1	0	377
64	Hof	3	0	147
65	Hof	3	0	117
66	Hof	1	0	96
67	Rainsberg	1	0	176
68	Schulhausstrasse	1	0	315
69	Anfahrt Obere Sonnhalde	3	0	230
70	Bahnhofstrasse	1	0	302
71	Anfahrt Mooshüsi	2	0	283
72	Anfahrt Ausserdorf	3	0	87
73	Flurweg	1	3	2752
74	Anfahrt Haslihölzli	1	1	184
75	Anfahrt Haslihölzli	3	1	124
76	Muttenstrasse	1	0	1857
77	Anfahrt Graf Vorder Mutten	3	1	380
78	Anfahrt Wälteli	3	1	90
79	Schweissberg	1	0	919
80	Anfahrt Stalder	3	0	54
81	Anfahrt Gadenacker	3	0	397
82	Anfahrt unter Mutten	3	1	532
83	Anfahrt Tanne	1	0	592
84	Anfahrt Grube Hasli	4	1	349
85	Stich	1	2	723
86	Ramseikehr	1	2	991
87	Hambühlsgratweg	3	1	1053
88	Erlenbach - Hambühlstrasse	1	0	1370
89	Hambühl - Moosmattweg	1	2	654
90	Sagikehrweg	1	1	826
91	Gratstrasse	1	2	1502
92	Anfahrt Schafberg	1	0	346
93	Anfahrt Schafberg	3	0	237
94	Chapfstrasse	1	0	6221
95	Fuhrenstrasse	1	0	1406
96	Unterfuhren	3	1	375
97	Unterfuhren	4	1	455
98	Anfahrt Schwymbach	3	1	224
99	Anfahrt Hambühl	3	0	153
100	Anfahrt Unter Erlenbach	3	1	129
101	Anfahrt Hinter Erlenbach	3	1	103
102	Mettlen - Hullen	2	1	708
103	Anfahrt Wildsguethölzli	3	1	245
104	Anfahrt Wildsguet	3	1	405
105	Anfahrt Vorderegg	2	1	669
106	Anfahrt Hinteregg	3	1	282
107	Anfahrt Kühweid	3	0	71

Nummer	Bezeichnung	Klasse	Belagsart	Länge (m)
108	Anfahrt Kuhweid	3	1	352
109	Anfahrt Ritzenmätteli	3	0	193
110	Oltere Stutz	1	0	112
111	Kreuzackerstrasse	1	0	552
112	Olterestrasse	1	0	2187
113	Oltere Stutz	4	1	334
114	Anfahrt Langenegg	1	0	108
115	Anfahrt Langenegg	1	1	875
116	Weggenossenschaft Steinengraben - Langenegg	4	1	902
117	Böschmattstrasse	1	0	999
118	Anfahrt Stotzenacher	3	1	235
119	Bergweid	3	0	115
120	Anfahrt Multeweid	1	2	121
121	Anfahrt Multeweid	1	1	339
122	Anfahrt Multeweid	4	1	615
123	Anfahrt Altschloss	3	0	77
124	Anfahrt Eich	3	1	91
125	Anfahrt Böschmattschür	3	0	238
126	Stockistrasse	1	2	664
127	Stockistrasse	1	0	729
128	Flurweg Spitzmatt - Stockibrücke	1	0	2056
129	Moos	1	0	83
130	Alte Steinenstrasse	1	0	381
131	Flurweg Stocki	1	1	663
132	Steinenstrasse	1	0	253
133	Liechtguet	1	0	93
134	Liechtguet	1	0	112
135	Schüpbach - Paradiesli	2	1	128
136	Schüpbach - Paradiesli	1	1	332
137	Anfahrt Führenweidli	3	1	320
138	Anfahrt Gasse	3	0	96
139	Anfahrt Wildsguetrain	1	1	553
140	Stullen	1	1	424
141	Schlapbachweid	1	1	197
142	Schlapbachweid	3	1	104
144	Lamicheli	1	1	323
145	Lamicheli	1	0	217
146	Bodmengrabenstrasse	1	2	1083
147	Anfahrt Bodme	3	0	140
148	Sonnhalde	4	0	64
149	Hof	4	0	31
150	Hölzli	1	1	288
151	Brüggschachen	1	0	75
152	Käserei Hälischwand	4	0	154
153	Anfahrt Rappenfluh	3	1	508
154	Anfahrt Schache	3	0	148
155	Sängeli	3	1	296
156	Kreuzmatte	3	0	122
157	Mühlematte	3	0	38
158	Moos	1	1	908
159	Anfahrt Hubel	3	0	33
160	Anfahrt Hopfere	3	0	61
161	Rainsberg	1	0	55
162	Sonnhalde	3	0	107

Nummer	Bezeichnung	Klasse	Belagsart	Länge (m)
163	Weichelgrabe	1	1	91
164	Anfahrt Hubel	1	0	69
165	Alter Rainsbergweg	4	1	829
166	Anfahrt Kreuzacker	3	1	107
167	Anfahrt Tschanzli	3	1	372
168	Anfahrt Zürcher	4	1	270
169	Anfahrt Riedbärgli	3	1	627
170	Anfahrt im Schüpbach	3	1	131
171	Höchiwald	1	0	475
172	Bödeli	3	1	430
173	Anfahrt Stockeren	3	1	141
174	Anfahrt Schlapbach	1	1	476
175	Rindsbach - Ober Mättenberg	1	0	374
176	Brunnmatt - Bämbrunne	1	1	412
177	Büel	4	1	275
178	Farneggalp	4	0	113
179	Ober Rainsberg - Ofeneggalp	3	1	952
180	Anfahrt Ronech	3	0	181
181	Anfahrt Lichtgutweg Nr. 20	3	1	179
182	Anfahrt Gadenacker	3	1	219
183	Anfahrt Unter Mutten	3	0	161
184	Anfahrt Wasserschloss	4	1	620
185	Reckenberg - Genskarne	4	1	102
186	Anfahrt Unter Böschmatt	1	0	381
187	Bifangstrasse	1	1	633
188	Anfahrt Hasli	1	0	83
189	Anfahrten Fuure	1	1	236
190	Anfahrten Fuure	1	1	158
191	Anfahrt Gadenackerrain	3	0	190
192	Anfahrt Stotzenacher	4	1	362
193	Unterfuhren Oberfuhren	4	1	394
194	Anfahrt Bodme	4	0	208
195	Anfahrt Lichtgutweg Nr. 6	3	0	58
196	Ofeneggalpweg	4	1	439
197	Anfahrt Berg	4	1	402
198	Anfahrt Hübelischachen	3	1	66
199	Jonere Chirschiboden	4	1	336
200	Sonnhalde	4	0	290
201	Anfahrt Kuhweid	4	1	97

#### Belagsarten

0 = HMT (Heissmisch-Tragschicht)

1 = Kies

2 = Schottertränkung

3 = Betonfahrspur